

Satzung des Vereins Capoeira Bielefeld e. V.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Capoeira Bielefeld e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister des AG Bielefeld eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung interkultureller Begegnung im Capoeira und anderen Elementen afrobrasilianischer Kultur. Capoeira ist eine typisch brasilianische Bewegungskultur, eine traditionelle Widerstandsform der Schwarzen Brasiliens, die ihren Ausdruck in Tanz, Kampf, Spiel und Musik findet. Capoeira dient der politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Bildung und der Völkerverständigung. Durch Bewegung trägt sie dazu bei, positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Darüber hinaus will der Verein die Vielfaltigkeit der kulturellen Ausdrucksform Capoeira der Jugend nahebringen und deren individuelle und soziale Entwicklung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein Bewegungstraining, Musikunterricht, Bildungsveranstaltungen und Spiele durchführen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede/r werden, die/der aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeitet. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

(2a) Passive Mitgliedschaft

Eine passive Mitgliedschaft (ohne Teilnahme am Training) ist ab einer Abwesenheitsdauer von mind. 3 Kalendermonaten möglich. Sie muss schriftlich, per Fax oder Email beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

(2b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv und/oder finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§4a Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliedsliste und Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

(1) Der freiwillige Austritt ist nur mit einer Frist von drei Kalendermonaten möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, per Fax oder Email angezeigt werden. Ein Wiedereintritt in den Verein ist frühestens drei Kalendermonate nach dem Kündigungstermin möglich.

(1a) Fördermitglieder können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende

eines Monats durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax oder Email) gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein austreten.

(2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, zuletzt unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Adresse nicht mehr ermittelbar ist.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5 Informationspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
2. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Ausbildung, Wegfall des Bezugs von Sozialleistungen).

Die Mitteilungen sind schriftlich, per Fax oder Email an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

C. Die Organe des Vereins

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle

Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand, dem/der Antidiskriminierungsbeauftragten, dem/der Vorsitzenden der Jugendabteilung des Vereins und dem/der VertreterIn. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei nur Mitglieder des Vereins zu wählen sind. Der Vorstand wird bei einfach fahrlässiger Handlung von der Haftung freigestellt, die Haftung erfolgt mit dem Vereinsvermögen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
6. Ausschluss von Mitgliedern.

§8a Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand regelt selbständig alle Angelegenheiten des Vereins. Der finanzielle Verfügungsrahmen für ein einzelnes geschäftsführendes Vorstandsmitglied beträgt max. 300,- EUR je Einzelfall. Über Anpassungen des Verfügungsrahmens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über höhere Verfügungen entscheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand kann Geschäftsführer/-innen als besondere Vertreter/-innen bestellen, die auf seine Weisung und in Zusammenarbeit mit ihm tätig sein sollen. Die Bestellung bezieht sich nur auf die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Tätigkeiten.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder es wünschen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu den Vereinssitzungen werden Protokolle geführt und von dem/der ProtokollführerIn unterschrieben. Der/die ProtokollführerIn wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§9a Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinanlässen zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl des Kassenprüfers;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

D. Vereinsjugend

§10 Die Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

E. Sonstige Bestimmungen

§11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Falls die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigte LiquidatorInnen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen soll an einen gemeinnützigen Verein fließen, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der so bestimmte Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.3.2012 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bielefeld, den 28.3.2012